

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Gerhard Schick, Undine Kurth (Quedlinburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/6377 –**

### **Verbraucherpolitische Zwischenbilanz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, dass sie der Verbraucherpolitik eine herausgehobene Bedeutung zumisst. Die Schwerpunkte der Verbraucherpolitik der Bundesregierung sind im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien dargestellt, eine weitere Quelle für das verbraucherpolitische Arbeitsprogramm der Bundesregierung wurde bislang nicht vorgelegt. Die Bundesregierung hatte in Bundestagsdrucksache 16/777 jedoch angekündigt, die verbraucherpolitischen Fortschritte zu dokumentieren und regelmäßig einen verbraucherpolitischen Bericht vorzulegen.

1. Wann wird die Bundesregierung den ersten verbraucherpolitischen Bericht dieser Legislaturperiode vorlegen?

In einem Entschließungsantrag „Neuordnung des Berichtswesens“ (Bundestagsdrucksache 16/5421), den der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 20. Juni 2007 beschlossen hat, wird die Bundesregierung aufgefordert, künftig einmal in der Legislaturperiode einen verbraucherpolitischen Bericht vorzulegen. Die Bundesregierung wird dieser Aufforderung folgen. Es ist vorgesehen, diesen Bericht 2008 vorzulegen.

2. Welche Stellungnahmen und Forschungsergebnisse werden bei der Erstellung des verbraucherpolitischen Berichts einbezogen?

Der verbraucherpolitische Bericht 2008 wird sich im Wesentlichen auf die Fortschritte und Verbesserungen, die von der Bundesregierung seit Beginn dieser Legislaturperiode für Verbraucherinnen und Verbraucher erzielt wurden, konzentrieren. Es ist nicht vorgesehen, externe Stellungnahmen oder Gutachten für diesen Zweck einzuholen.

3. In welchen Abständen hat die Bundesregierung weitere Teilberichte geplant?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. In welcher Form werden die Länder und ihre Aktivitäten bei der Feststellung des Ist-Zustandes des Verbraucherschutzes berücksichtigt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

#### Verbraucherinformation

5. Welche realen Fortschritte bei Verbraucherinformationsrechten sind für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zum Herbst 2007 erzielt worden, und wie wurden sie erhoben?

In einer wettbewerblich orientierten, marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftsordnung ist die Bereitstellung adäquater Verbraucherinformationen in erster Linie Aufgabe der Wirtschaftsakteure auf Anbieter- wie auch auf Nachfrageseite einschließlich ihrer organisierten Interessenvertretungen. Die betroffenen Unternehmen haben im Übrigen selbst ein eigenes Interesse an der Verbreitung von Informationen über die von ihnen angebotenen Produkte; auch die Verbraucherinnen und Verbraucher sind jedoch gehalten, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Bundesregierung setzt insoweit auf das Leitbild eigenverantwortlich handelnder, informierter Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen beschaffen.

Aufgrund der ständig wachsenden Produktvielfalt und einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt die durch staatliche Regelsetzung festgelegte bzw. beeinflusste Informationsbereitstellung entsprechend den sektoriellen, branchenspezifischen Besonderheiten, um den unterschiedlichen Gegebenheiten der betreffenden Teilmärkte gerecht zu werden. Daher bestehen mittlerweile vielfältige (zivil-)gesellschaftliche, aber auch durch staatliche Regelsetzung festgelegte bzw. beeinflusste Regelungen zur Verbraucherinformation, wie z. B. Kennzeichnungspflichten, Qualitäts- und Gütesiegel, vorvertragliche Informations- und allgemeine Belehrungspflichten, die wegen ihrer Vielzahl nicht im Einzelnen wiedergegeben werden können. Daneben wird die anbieterunabhängige Verbraucherberatung durch Verbraucherorganisationen mit erheblichen staatlichen Mitteln institutionell und auch im Wege der Projektförderung unterstützt.

Das „allgemeine“ Verbraucherinformationsgesetz hat gegenüber den o. a. spezifischen Informationszugängen eine komplementäre Funktion. Nach dem mehrmaligen Scheitern der Entwürfe der Vorgängerregierung ist die jetzige Bundesregierung unmittelbar nach ihrem Amtsantritt im November 2005 initiativ geworden und hat das Gesetzgebungsverfahren zum Verbraucherinformationsgesetz erneut angestoßen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2007 in 2. und 3. Lesung beschlossen und am 21. September 2007 vom Bundesrat bestätigt.

6. Wo können Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen zu Dienstleistungen erhalten, und wie fördert die Bundesregierung die Bereitstellung von Verbraucherinformationen im Dienstleistungssektor?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Die Information über Dienstleistungen ist integraler Bestandteil der das ganze Marktgeschehen umfassenden Verbraucherinformationspolitik der Bundesregierung.

7. Welche Initiativen hat die Bundesregierung während ihrer EU-Ratspräsidentschaft gestartet, um die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher europaweit zu verbessern?

Es wird auf das Plenarprotokoll 16/107 der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2007 verwiesen (S. 1004 f.). Anlässlich der Frage 4 wurde die verbraucherpolitische Bilanz der deutschen Ratspräsidentschaft vorgestellt und ausführlich über die verbraucherpolitischen Beschlüsse und konkreten Fortschritte für die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher berichtet. Dies umfasst auch die Verbesserungen der Informationsrechte.

8. Welche politischen Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um verbraucherrelevante Informationen in Unternehmen zu erschließen?

Im Hinblick auf das Verbraucherinformationsgesetz als allgemeines Rechtsinstrument der Verbraucherinformation ist anzumerken, dass dieses in seiner vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2007 in 2. und 3. Lesung beschlossenen und am 21. September 2007 vom Bundesrat bestätigten Fassung einen Informationsanspruch gegen Behörden vorsieht. Die Prüfung der Notwendigkeit eines Anspruchs unmittelbar gegen Unternehmen wird u. a. Gegenstand der von der Bundesregierung zugesagten Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten sein.

#### Lebensmittelsicherheit

9. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über das Ausmaß, die betroffenen Unternehmen und die Belastung der Bevölkerung durch dioxinbelastetes Guarkernmehl vor, und welche weiteren Schritte sind geplant?

Die Bundesregierung und die Lebensmittelüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sind über das EU-Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel informiert worden, dass in Guarkernmehl sowie Erzeugnissen daraus das Pestizid Pentachlorphenol (PCP) und Dioxine nachgewiesen worden sind. Nach vorliegenden Informationen sind Guarkernmehle von zwei indischen Erzeugern betroffen, die ihre Verarbeitungserzeugnisse sowohl direkt in die Bundesrepublik Deutschland sowie an drei Schweizer Unternehmen vertreiben, die wiederum zahlreiche Lebensmittelhersteller in verschiedenen europäischen Staaten beliefern.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die Abnehmer in der Bundesrepublik Deutschland durch die Lieferanten sofort unterrichtet, um vorhandene Mengen des belasteten Guarkernmehls aus dem Verkehr zu nehmen. Im Rahmen ihrer Selbstverantwortung überprüfen die belieferten Lebensmittelunternehmen die Sicherheit ihrer Produkte und haben Auslieferungen von mit belastetem Guarkernmehl zubereiteten Lebensmitteln gestoppt bzw. vom Markt zurückgerufen. Diese Maßnahmen werden von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder überwacht.

Guarkernmehl wird Lebensmitteln als zugelassener Zusatzstoff nur in geringen Mengen (unter zwei Prozent) zugesetzt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung weist darauf hin, dass die bisher bekannten Gehalte an PCP und Dioxinen, die in Endprodukten vorhanden sein können, daher für Verbraucher nicht gesundheitsgefährdend sind, selbst wenn in einzelnen Fällen die Höchstgehalte in dem bisher bekannten Ausmaß kurzzeitig überschritten werden sollten ([http://www.bfr.bund.de/cm/208/erhoehte\\_pcp\\_und\\_dioxingehalte\\_in\\_guarkernmehl.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/208/erhoehte_pcp_und_dioxingehalte_in_guarkernmehl.pdf)).

Die Bundesregierung hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Guarkernmehlkontamination mit den Ländern beraten und über die Verbände die Wirtschaftsunternehmen aufgefordert, ihre Verantwortung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln weiterhin wahrzunehmen und die eingeleiteten Maßnahmen fortzusetzen.

Die Kommission der Europäischen Union hat auf Anfrage der Bundesrepublik Deutschland im September 2007 berichtet, dass sich die Kontamination von Guarkernmehl mit PCP und Dioxinen auf das Herkunftsland Indien zu beschränken scheint. Es wird angenommen, dass die hohen Schadstoffgehalte bei der Produktion in den Lebensmittelzusatzstoff gelangt sind. Die Kontaminationsquelle wurde jedoch noch nicht identifiziert. Indien hat zugesagt, die Guarkernmehllieferungen an die EU vorübergehend auszusetzen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bereits importierte Guarkernmehlchargen aus Indien zurückzuhalten. Im Oktober 2007 werden Vertreter der Kommission eine Inspektion in Indien durchführen und die Mitgliedstaaten über neue Erkenntnisse informieren.

10. Welche Kontrollergebnisse wurden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Lebensmitteln der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Für Lebensmittel, die der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel unterfallen, bestehen im zurzeit geltenden EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) keine Vorschriften, wonach Kontrollergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diese Rechtslage ist lückenhaft. Im Entwurf der Bundesregierung für das Erste Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes ist zur Schließung dieser Lücke vorgesehen, § 4 so zu ändern, dass der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Überwachung nach Maßgabe des § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) bzw. § 28a des Gentechnikgesetzes zugänglich gemacht werden können.

Über die in das Schnellwarnsystem nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingestellten Meldungen informiert die Kommission gemäß Artikel 52 wöchentlich auf ihrer englischsprachigen Internetseite. Jährlich veröffentlicht sie einen Bericht über die Anzahl der Meldungen, Einzelheiten über ihre Herkunft, über die betroffenen Produkte und Länder und die festgestellten Risiken sowie über Folgemaßnahmen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht auf seiner Internetseite monatlich eine Übersicht über die in das Schwellwarnsystem eingestellten Meldungen.

Des Weiteren erstellt das BVL auf der Grundlage des jährlichen bundesweiten Überwachungsplans den Jahresbericht zur Lebensmittelüberwachung, in dem die Ergebnisse der Überwachung aus allen Bundesländern zusammengeführt und ausgewertet werden.

Im Übrigen sind die Bundesländer für die Überwachung zuständig, die insbesondere durch regelmäßige Berichte der für die Überwachung zuständigen Einrichtungen ihre Überwachungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.

11. Welche Kontrollergebnisse der Bundesländer zu gentechnisch veränderten Raps liegen der Bundesregierung vor, und welcher Bericht wurde an die EU-Kommission weitergeleitet?

In die in der Antwort zu Frage 10 beschriebene Kontrolle gentechnisch veränderter Lebensmittel sind auch Raps und Rapsprodukte einbezogen. In das o. g. Schnellwarnsystem nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind bisher keine Meldungen über Funde gentechnisch veränderter Bestandteile in Raps und Rapsprodukten eingestellt worden.

Im Rahmen der Saatgutüberwachung durch die Bundesländer wurden im Jahr 2006 über 200 Proben von Rapssaatgut gezogen. Zwei dieser Proben enthielten Bestandteile von gentechnisch verändertem Raps. Ein wesentliches Merkmal der Länderprogramme zur Saatgutüberwachung ist, dass die Probenahme i. d. R. am Flaschenhals der Verkaufskette erfolgt, damit das Ergebnis vor der Abgabe des Saatguts an den Handel vorliegt. Mit der Wirtschaft wurde vereinbart, dass das Saatgut erst nach Bekanntgabe der amtlichen Untersuchungsergebnisse in den Handel kommt. Auf diese Weise konnten die betroffenen Partien 2006 vor der Aussaat aus dem Verkehr gezogen werden.

Im Jahr 2007 haben die Überwachungsbehörden der Länder bisher nach derzeitigem Informationsstand der Bundesregierung ca. 140 Proben von Rapssaatgut gezogen, von denen zwei Proben positiv waren. Das Unternehmen hatte das Saatgut allerdings bereits an den Handel abgegeben. Es wurden deshalb unverzüglich Rückrufaktionen veranlasst. Ein erheblicher Teil des Saatguts war zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits ausgesät. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind davon vor allem die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen betroffen.

Gegenwärtig wird ein Bericht erarbeitet, um die EU-Kommission nach Abschluss der laufenden Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland umfassend über die Funde gentechnisch veränderter Beimischungen in Rapssaatgut sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

12. Wann plant die Bundesregierung eine Datenbank zu veröffentlichen, in der Referenzmaterialien und Nachweismethoden zu allen Freisetzungsexperimenten, die in Deutschland durchgeführt werden, hinterlegt werden?

Die auf der Internetseite des BVL derzeit bereits zum Nachweis und zur Kontrolle von gentechnisch veränderten Organismen auch im Hinblick auf Freisetzungsversuche bereitgestellten Materialiensammlungen zu Nachweisverfahren, Probenahme und Überwachung unterliegen einer ständigen Aktualisierung durch das BVL und sind darüber hinaus den für die Überwachung zuständigen Länderbehörden frei zugänglich. Aufgrund dieser durch das BVL zur Verfügung gestellten Materialien wurde im Spätsommer 2007 der Nachweis eines gentechnisch veränderten Rapses in Saatgutpartien geführt.

13. Wird die Druckerchemikalie ITX (Isopropylthioxanthon) noch bei Getränkeverpackungen in Deutschland eingesetzt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird ITX bei der Produktion von Getränkeverpackungen nicht mehr eingesetzt.

14. Sind der Bundesregierung Studien bekannt, die in den letzten 12 Monaten den ITX-Gehalt in Getränken untersucht haben?

Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?

Der Bundesregierung sind keine Studien bekannt.

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im zurückliegenden Jahr ergriffen, damit der Cumarin-Gehalt in zimthaltigen Lebensmitteln sinkt?

Die Bundesregierung hat die betroffenen Wirtschaftskreise über die Beurteilung des Sachverhalts durch das Bundesinstitut für Risikobewertung unterrichtet und gebeten, im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Lebensmittelunternehmer im Verkehr mit Lebensmitteln dafür Sorge zu tragen, dass nur gesundheitlich unbedenkliche Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden. Die Bundesregierung hat die Angelegenheit auch intensiv mit den für die Überwachung zuständigen Länderbehörden beraten mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens bei der Überwachung.

16. Sind der Bundesregierung Studien bekannt, die in den letzten 8 Monaten den Cumarin-Gehalt in zimthaltigen Lebensmittel untersucht haben?

Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?

Die Untersuchung und Beurteilung zimthaltiger Lebensmittel ist Aufgabe der zuständigen Länderbehörden. Verschiedene Länderbehörden haben mitgeteilt, dass die betroffenen Wirtschaftskreise mit Hochdruck an einer Reduzierung der Cumarinergehalte zimthaltiger Lebensmittel gearbeitet haben und die Gehalte dementsprechend abgesenkt werden konnten.

17. Welche gesetzlichen Vorschriften zu nanotechnologisch veränderten Lebensmitteln und Verbraucherprodukten sind zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in den letzten beiden Jahren ergangen?

Lebensmittel, die unter Einsatz der Nanotechnologie hergestellt worden sind, müssen wie andere Lebensmittel auch, den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des LFGB, entsprechen. Sie dürfen vor allem keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen.

Sofern Bedarfsgegenstände oder kosmetische Mittel betroffen sind, ist ebenfalls auf die allgemeinen Anforderungen des LFGB zu verweisen. Gemäß § 30 Nr. 1 und 2 LFGB ist es verboten, Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Solche Bedarfsgegenstände dürfen auch nicht in den Verkehr gebracht werden. Für kosmetische Mittel sieht § 26 LFGB eine vergleichbare Regelung vor. Für Lebensmittelbedarfsgegenstände ist zudem § 31 LFGB in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 maßgeblich. Schließlich gilt für sonstige Verbraucherprodukte, dass sie nach § 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden. Diese allgemeinen Anforderungen gelten auch im Hinblick auf nanoskalige Materialien.

Über die genannten Regelungen hinausgehende spezielle Vorschriften für Lebensmittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände bzw. Ver-

braucherprodukte, die nanoskalige Partikel enthalten oder unter Einsatz der Nanotechnologie hergestellt worden sind, wurden bisher nicht erlassen.

Im Übrigen wird auf die Berichte der Bundesregierung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags zu diesem Thema verwiesen (Ausschussdrucksache 16(10)312, Ausschussdrucksache 16(10)365 und Ausschussdrucksache 16(18)259).

18. Welche gesetzlichen Veränderungen zur Verbesserung von Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelkennzeichnung sind seit 2005 in Kraft getreten?

Am 7. September 2005 ist das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält umfassende Regelungen zum Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, zur Überwachung sowie zum Verbringen dieser Erzeugnisse in das und aus dem Inland. In der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wurde bei Lebensmitteln, die in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, die verpflichtende Angabe von solchen Zutaten verankert, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können. Weitere neue Regelungen betreffen insbesondere den Bereich der Neuordnung des Lebensmittelhygienerechts sowie die Einführung eines Rückscheinverfahrens für Material der Kategorie 3 (tierische Nebenprodukte) seit 27. Juli 2007. Daneben wird voraussichtlich Ende dieses Jahres das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation in Kraft treten, durch das die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden und das mittelbar auch zu einer verbesserten Sicherheit bei Lebensmitteln beitragen wird.

#### Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

19. Welchen Fortgang hat die Verbraucherschutzgesetzgebung in den letzten beiden Jahren im Bereich der privat zu zahlenden individuellen Gesundheitsdienstleistungen genommen?

Individuelle Gesundheitsleistungen sind ärztliche Leistungen, die nicht Teil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind. Individuelle Gesundheitsleistungen unterliegen den Anforderungen des ärztlichen Berufsrechts. Die Regelungen der ärztlichen Berufsausübung fallen nach Artikel 70 des Grundgesetzes in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder, die auch die Einhaltung des ärztlichen Berufsrechts überwachen.

Grundlage für die Behandlungsabrechnung individueller Gesundheitsleistungen ist ausschließlich die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die GOÄ wurde letztmalig im Jahre 1996 in wesentlichen Teilen überarbeitet. Es ist beabsichtigt, im Anschluss an die derzeit laufende Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit den fachlichen Vorarbeiten zur Novellierung der GOÄ zu beginnen.

20. Welcher volkswirtschaftliche Auftrieb für Verbraucherinnen und Verbraucher konnte in welchen Bereichen in den letzten 2 Jahren verzeichnet werden?

Die privaten Konsumausgaben (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) leisteten 2006 mit +0,6 Prozentpunkten einen spürbaren Wachstumsbeitrag zum preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt. Nach noch vergleichsweise moderater Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte im

Inland mit einem Anstieg im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr in jeweiligen Preisen um 1,7 Prozent und preisbereinigt nahezu stagnierender Entwicklung (+0,1 Prozent), weiteten die privaten Haushalte 2006 die Konsumausgaben wieder in deutlicherem Umfang aus (+2,5 Prozent bzw. +1,0 Prozent). In jeweiligen Preisen haben sich 2006 die Ausgaben für Verkehr und Nachrichtenübermittlung (+4,2 Prozent), die Ausgaben für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und Brennstoffe (+3,3 Prozent), die Ausgaben für Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte (2,8 Prozent) sowie die Ausgaben für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (+2,4 Prozent) am stärksten erhöht. Preisbereinigt hatten vor allem die Ausgaben für Verkehr und Nachrichtenübermittlung (+2,7 Prozent) und die Ausgaben für Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte (2,7 Prozent) deutlich überdurchschnittliche Zuwächse.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verbraucherpreissteigerungen und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen seit Januar 2007?

Die Entwicklung der Verbraucherpreise ist im Verlauf des Jahres 2007 – wie auch in den Jahren zuvor – insgesamt recht moderat verlaufen. In den ersten Monaten dieses Jahres hat sich vor allem noch die Erhöhung der Mehrwertsteuer ausgewirkt, sie wurde aber durch rückläufige Preise in anderen Komponenten des Warenkorb (insbesondere einige Energieträger) weitgehend kompensiert. Mit Anstiegen des harmonisierten Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland in den Monaten Januar 2007 bis zuletzt im August zwischen ca. 1,8 Prozent und 2,0 Prozent im Vorjahresvergleich liegt die Preisentwicklung in dem Bereich, der mit der Definition der Europäischen Zentralbank von Preisniveaustabilität vereinbar ist.

22. Welche Zwischenbilanz zieht die Bundesregierung nach knapp 2 Jahren Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) im Hinblick auf die bessere Durchsetzung von Verbraucherrechten, und wie wurde die Evaluierung durchgeführt?

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I, S. 2437), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416), tritt das KapMuG am 1. November 2010 außer Kraft. Der Bericht des Rechtsausschusses führt zur Begründung für diese Regelung an, dass es sich bei dem Musterverfahren im Zivilprozess um eine Abweichung von der Zivilprozessordnung handelt und es sich in der Praxis erweisen muss, ob diese Abweichung gerechtfertigt ist (Bundestagsdrucksache 15/5695, S. 22). Weiterhin fordert der Rechtsausschuss die Bundesregierung auf, die Anwendung des neuen Gesetzes in besonderem Maße zu beobachten und dem Deutschen Bundestag über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten. Der Rechtsausschuss erwägt, bei Bewährung des Gesetzes dieses als allgemeine Regelung in die Zivilprozessordnung zu übernehmen. Die Bundesregierung wird demgemäß rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des KapMuG zum 1. November 2010 die gerichtliche Anwendung im Hinblick auf eine raschere und unkompliziertere Erledigung von gleichartigen Rechtsstreitigkeiten evaluieren, dem Deutschen Bundestag darüber berichten und die Möglichkeit der Ausweitung des Musterverfahrens auf weitere Rechtsgebiete überprüfen.



23. Welche Erfolge hat die Bundesregierung bei der Bekämpfung der illegalen Telefon- und Spam-Werbung erzielt, und wie wurden sie dokumentiert?

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist Telefonwerbung gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne deren Einwilligung unzulässig. Gleiches gilt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG für Werbung mittels elektronischer Post. Für die Durchsetzung dieses Verbotes sind die in § 8 Abs. 3 UWG genannten Einrichtungen und Stellen, d. h. unter anderem die Verbraucherzentralen und die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, zuständig. Zuständigkeiten der Bundesregierung bestehen insoweit nicht.

Im Bereich der Telemedien, d. h. der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht (bestimmte) Telekommunikationsdienste darstellen oder Rundfunk sind, normiert zudem das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (TMG) bestimmte Informationspflichten für alle Anbieter derartiger Dienste. Nach § 5 TMG müssen die Diensteanbieter die Nutzer grundsätzlich in bestimmter, leicht erkennbarer Weise darüber informieren, wer hinter dem Angebot steht und wie eine schnelle Kontaktaufnahme möglich ist. Weitere spezielle Informationspflichten in § 6 TMG zielen darauf ab, dass erkennbar sein muss, wenn die elektronische Kommunikation der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen u. Ä. dient. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, können die Bußgeldbehörden der Länder hiergegen Bußgelder verhängen. Wer absichtlich den Absender oder den kommerziellen Charakter einer E-Mail verschleiert oder verheimlicht, kann gemäß § 16 Abs. 1 TMG mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Euro belangt werden.

Mit der Bekämpfung von Rufnummern- und Telefon-Spam ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen betraut. Unter Rufnummern-Spam fallen Fax-, Telefon- und E-Mail-Spam. Zu Telefon-Spam zählen Lockanrufe (sog. Ping-Anrufe), Gewinnversprechen und SMS-Spam, mit denen die Adressaten dazu veranlasst werden sollen, teure Servicenummern anzurufen. Voraussetzung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in diesem Bereich ist das Vorliegen eines förmlichen Rufnummernbezuges.

Neben dem Instrument der Rufnummernabschaltung greift die Bundesnetzagentur zur Bekämpfung von Rufnummern-Spam auf Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote zurück. Im ersten Halbjahr 2007 ist ein Rückgang der Beschwerden zu Rufnummern-Spam zu verzeichnen. Dies lässt den Schluss zu, dass die erlassenen Verbote und Maßnahmen erste Wirkungen zeigen. Die Erfolge der Bundesnetzagentur werden durch ihren Jahresbericht sowie eine Maßnahmentabelle im Internetauftritt der Behörde dokumentiert.

Darüber hinaus hat das von der Bundesregierung finanziell unterstützte „Bündnis gegen SPAM“ der drei Verbände Verbraucherzentrale Bundesverband, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und Verband der deutschen Internetwirtschaft zur Eindämmung von Spam beigetragen (als private Beschwerdestelle, durch Abmahnungen und durch Verbraucherinformation).

24. Welche gesetzlichen Änderungen wurden zur besseren Durchsetzung des Telefonwerbeverbots in Kraft gesetzt?

In der Rechtspraxis kommt es aus verschiedenen Gründen zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des geltenden Rechts. In einem gegenüber dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages abgegebenen Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom 26. Juni 2007 zum Thema unerwünschte Werbeanrufe werden deshalb ergänzende gesetzliche Regelungen vorgeschlagen. Die Bundesregierung befürwortet, das bestehende Verbot unerlaubter Telefonwerbung dahingehend zu präzisieren, dass nur eine

„ausdrückliche vorherige Einwilligung“ den Tatbestand ausschließt und Verstöße mit einem empfindlichen Bußgeld zu ahnden. Mit einer weiteren Bußgeldregelung soll zudem verboten werden, bei Werbeanrufen die Rufnummer zu unterdrücken, um die Verfolgung von Verstößen zu erleichtern. Weiterhin sollen die Möglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden, sich nach Werbeanrufen von am Telefon geschlossenen Verträgen wieder zu lösen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird dem Deutschen Bundestag baldmöglichst vorgelegt werden.

25. Welche gesetzlichen Vorschriften zur Verbesserung der Fahrgastrechte wurden von der Bundesregierung seit 2005 in Kraft gesetzt?

Bis zum 1. Juli 2006 wurde im Personenverkehr für Verspätungsschäden nicht haftet (§ 17 EVO a. F., § 18 VOAllgBefBed). Am 1. Juli 2006 trat in § 17 EVO n. F. für den Schienenverkehr eine Artikel 32 CIV (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen; Anhang A zur COTIF) nachgebildete Regelung über die Haftung für Ausfall, Verspätung oder Versäumnis eines Anschlusses in Kraft. Danach erhält der Fahrgast einen gesetzlichen Anspruch auf Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten, wenn die Reise nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann. Ausgeschlossen bleibt die Haftung, wenn Ausfall, Verspätung oder Versäumnis eines Anschlusses auf außerhalb des Betriebs liegende unvermeidbare Umstände, auf ein Verschulden des Reisenden oder auf ein unvermeidbares Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist.

Des Weiteren sind seit 2005 mehrere EU-Verordnungen in Kraft getreten, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten und die Fahrgastrechte wesentlich stärken. Die am 17. Februar 2005 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (so genannte Denied Boarding Verordnung) sichert Passagieren bei Überbuchung, Flugstreichung oder größerer Verspätung Schadensersatz- und Betreuungsleistungen zu. Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist am 16. Januar 2006 (teilweise) in Kraft getreten und ermöglicht unter anderem eine gemeinschaftsweit geltende Betriebsuntersagung aus Sicherheitsgründen („schwarze Liste“). Die Verordnung (EG) 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität ist am 26. Juli 2007 teilweise in Kraft getreten. Die Verordnung enthält bestimmte Leistungs- und Informationsverpflichtungen der Luftfahrtunternehmen oder der Leitungsorgane der Flughäfen gegenüber behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

#### Finanzieller Verbraucherschutz

26. Auf welche rechtlichen Grundlagen können Verbraucherinnen und Verbraucher für ein Recht auf ein Girokonto zurückgreifen, und welche Fortschritte für Verbraucherinnen und Verbraucher hat die Bundesregierung in dieser Frage in den letzten beiden Jahren erzielt?

Eine allgemeine gesetzliche Regelung und ein Kontrahierungszwang zur Einrichtung eines Girokontos für jedermann bestehen nicht. Nach der unverbind-

lichen Empfehlung der Verbände des Zentralen Kreditausschusses an ihre Mitgliedsinstitute zum „Girokonto für jedermann“ sollen alle Banken und Sparkassen, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jede/n Bürgerin und Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto auf Guthabenbasis bereithalten. Darüber hinaus führen die Sparkassen solche Konten in den meisten Bundesländern aufgrund ausdrücklicher landesrechtlicher Verpflichtung (§ 4 Abs. 1 SpkVO Brandenburg, § 5 Abs. 2 Bayerische SpkO, § 4 Abs. 2 MuSa Hessen, § 5 Abs. 2 SpkVO Nordrhein-Westfalen, § 2 Abs. 4 SpkG Rheinland-Pfalz, § 9 Abs. 1 MuSa Schleswig-Holstein, § 5 Abs. 1 SpkVO Mecklenburg-Vorpommern, § 5 Abs. 1 SpkVO Sachsen, § 5 Abs. 1 SpkVO Sachsen-Anhalt, § 12 Abs. 2 Thüringer SpkVO).

Hinsichtlich der Fortschritte zum Thema „Girokonto für jedermann“ wird auf den Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ – Drucksache 16/2265 – verwiesen.

Die Bundesregierung unterbreitet darin konkrete Vorschläge für ein Maßnahmenpaket von Staat und Wirtschaft, um die Situation bisher kontoloser Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verbessern. Dazu gehört, dass die bisherigen unverbindlichen Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses durch eine verbindliche Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft ersetzt und die Schlichtungssprüche der jeweiligen Schlichtungsstellen als bindend akzeptiert werden. Die Bundesregierung ihrerseits flankiert diesen vorgeschlagenen Weg der verbindlichen Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft mit der Reform des Kontopfändungsschutzes. Den entsprechenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung am 5. September 2007 beschlossen und damit ihren Teil des Maßnahmenpakets bereits auf den Weg gebracht.

27. Welches Konzept hat die Bundesregierung mit welchen Ergebnissen verfolgt, um gegen die zunehmende Überschuldung privater Haushalte vorzugehen?

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, der Überschuldung privater Haushalte entgegenzuwirken. Dazu ergreift die Bundesregierung sowohl präventive Maßnahmen als auch solche, die Betroffene auf ihrem Weg zur Entschuldung unterstützen.

Für Personen, bei denen eine Überschuldung bereits eingetreten ist, steht mit dem Verbraucherinsolvenz- und dem Restschuldbefreiungsverfahren ein effektives und kostengünstiges Instrument für einen wirtschaftlichen Neuanfang zur Verfügung. Insbesondere durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung vom 26. Oktober 2001 wurden wesentliche Weichenstellungen getroffen, um die kurz nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung noch bestehenden Akzeptanzprobleme auszuräumen. Mit dem vom Bundesministerium der Justiz kürzlich vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen wird dieser Weg konsequent weiter verfolgt. Personen, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können, soll ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden, ohne ihnen das aufwändige Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens abzuverlangen. Ein solches kostenträchtiges Verfahren stellt in diesen Fällen lediglich eine Vergeudung von Ressourcen dar, weil den Gläubigern auch im eröffneten Insolvenzverfahren keine Zahlungen zufließen. Künftig soll ohne eröffnetes Insolvenzverfahren unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergeleitet werden. Der o. g. Gesetzentwurf (Bundratsdrucksache 600/07) wurde am 26. September 2007 im Rechtsausschuss des Bundesrats behandelt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Präventionsmaßnahmen für eine nachhaltige Senkung der Zahl der überschuldeten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich sind. Daher unterstützt sie unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mehrere Projekte zur Schuldenprävention ([www.Unterrichtshilfe-Finanzkompetenz.de](http://www.Unterrichtshilfe-Finanzkompetenz.de); [www.meine-Schulden.de](http://www.meine-Schulden.de)) und fördert die Internetdatenbank „Adressenverzeichnis der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland“.

Zu den Maßnahmen, die die Bundesregierung hinsichtlich des Kontopfändungsschutzes ergriffen hat, wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

28. Welche Vorhaben der Bundesregierung dienen dem Schutz der Anlegerinnen und Anleger bei der Vermögensanlage im Grauen Kapitalmarkt, und welche Lehren sind vor diesem Hintergrund aus dem Betrugsfall der „Göttinger Gruppe“ zu ziehen?

Nach Erkenntnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nutzt der so genannte „Graue Kapitalmarkt“, zu dem auch die „Göttinger Gruppe“ zählte, vielfältige kollektive Anlagemodelle, um das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz und die damit einhergehende Beaufsichtigung zu umgehen. Bei den in Rede stehenden Anlageprodukten handelt es sich um Konstruktionen, die von personenstarken Vertriebsnetzen dem Massenpublikum angeboten werden.

Mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I, S. 2630) wurde der Anlegerschutz im Bereich der Kapitalmarktinformationen und der Schutz vor unzulässigen Marktpraktiken verbessert. Für nicht in Wertpapieren verbriefte Unternehmensbeteiligungen, die den Schwerpunkt der Anlageformen in diesem Marktsegment bilden, wurde eine Prospektspflicht eingeführt. Damit werden dem Erwerber die Angaben zur Verfügung gestellt, die notwendig sind, um Risiken und Chancen des Produkts abwägen zu können. Zudem kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die fehlende Veröffentlichung von Prospekten mit einem Bußgeld bis zu 500 000 Euro sanktionieren. Das Anlegerschutzverbesserungsgesetz ist seit dem 1. Juli 2005 in Kraft.

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem schützt Anleger in bestimmte Produkte bei zugelassenen Instituten. Anleger in Produkte nicht entsprechender überwachter Anbieter des sog. „Grauen Kapitalmarktes“, wie z. B. in atypische stille Beteiligungen der „Göttinger Gruppe“ sind folglich nicht geschützt. Ihnen bleibt im Schadensfall die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, z. B. über das Insolvenzrecht.

Eine Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG) mit dem Ziel einer Ausweitung des Einlagenbegriffs ist derzeit nicht vorgesehen. Der dort definierte Einlagenbegriff korrespondiert mit der in der Europäischen Union gültigen Rahmenvereinbarung zum Bankenrecht.

29. Sieht die Bundesregierung die Finanzaufsicht im Bereich des Grauen Kapitalmarktes als ausreichend an, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung wird die Entwicklungen im Bereich des Grauen Kapitalmarktes weiterhin genau verfolgen. Unmittelbarer Handlungsbedarf wird angesichts der bereits bestehenden Regulierung derzeit nicht gesehen (s. Antwort zu Frage 28).

30. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um bei Produkten für den privaten Vermögensaufbau zur Altersvorsorge, neben Riester- und Rüruprente, die Produkt- und Kostentransparenz zu steigern, insbesondere bei Versicherungen, Investmentfonds, Zertifikaten, geschlossenen Fonds und gängigen Steuerspar- und Abschreibungsmodellen?

Im Versicherungsbereich wurden die Informationspflichten der Anbieter durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts umfassend neu geregelt, das am 5. Juli 2007 vom Bundestag und am 21. September 2007 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnung soll – wie das Gesetz – am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Neuregelung sieht wesentliche Verbesserungen im Bereich der Lebensversicherung vor. Eine wichtige Neuerung ist, dass die Versicherer dem Kunden zukünftig ein Produktinformationsblatt aushändigen müssen, in dem die für seine Entscheidung maßgeblichen Einzelheiten des Vertrages in kurzer, prägnanter und verständlicher Weise erläutert werden. Außerdem müssen die Versicherer nach einheitlichen Kriterien eine Modellrechnung über die Leistungen aus dem Vertrag beifügen sowie die Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten angeben.

Im Wertpapierbereich schafft das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1330) und die hierzu am 20. Juli 2007 erlassene Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV – BGBl. I, S. 1432), die am 1. November 2007 in Kraft treten werden, eine größere Kostentransparenz für den Vertrieb von Finanzinstrumenten, zu denen auch Zertifikate oder Investmentfonds gehören. Durch die detaillierten Regelungen zur Anlageberatung und zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach den §§ 31 ff. WpHG n. F. erhält der Kunde nun umfassend und frühzeitig Auskunft über sämtliche mit der Ausführung seines Auftrags verbundenen Kosten, so dass er auch unter Kostengesichtspunkten seine Anlageentscheidung entsprechend effizient gestalten kann.

Der Regierungsentwurf zum Investmentänderungsgesetz sieht ebenfalls verschiedene Maßnahmen zur Verbesserungen der Transparenz vor. Der Regierungsentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

31. Mit welchen begleitenden Maßnahmen, z. B. Beratung, Transparenzinstrumente, Programme zur finanziellen Allgemeinbildung, trägt die Bundesregierung dazu bei, dass bei zunehmender Risikoübertragung von staatlichen Sicherungssystemen auf Privatpersonen, Verbraucherinnen und Verbraucher mit der ihnen zufallenden Vorsorgeaufgabe sicher umgehen können?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen; für die Information über Finanzdienstleistungen gilt das gleiche wie für Dienstleistungen. Darüber hinaus wird auf die Drucksache 16/777, S. 5 f. hingewiesen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/501)).

Aktuell wurde im Februar 2007 die Bildungskampagne „Altersvorsorge macht Schule“ gestartet. Die Kampagne wird gemeinsame von der Bundesregierung, dem Deutschen Volkshochschulverband (dvv), den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und den Sozialpartnern getragen. Im Fokus der Kampagne steht die Altersgruppe der 30- bis 45-Jährigen, die sich im Rahmen eines 12-stündigen Kurses detailliert über den Bereich Alterssicherung informieren möchten, um zielgenaue Maßnahmen ergreifen zu können. Die produktneutralen und anbieterunabhängigen Altersvor-

sorgekurse bieten rund 500 Volkshochschulen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland an. Im laufenden Jahr werden über 1 000 Kurse angeboten.

#### Digitaler Verbraucherschutz

32. Welche Gesetzesänderungen sind zum Schutz und Vorteil der Verbraucherinnen und Verbraucher in der digitalen Welt in Kraft getreten?
33. Welche rechtlichen Verbraucherschutzbestimmungen, die Angebote zu neuen Internetdiensten regeln, hat die Bundesregierung wann und mit welchem Inhalt verabschiedet?

Verträge zur Nutzung von neuen Internetdiensten unterfallen regelmäßig den Vorschriften des Fernabsatzrechts (§§ 312b ff. BGB) und denen zu Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB). Die Verbraucher werden insoweit insbesondere durch umfassende Informationspflichten und weit reichende Widerrufsrechte geschützt.

Im Bereich der Telemedien, d. h. der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht (bestimmte) Telekommunikationsdienste darstellen oder Rundfunk sind, ist zudem durch das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 eine technikneutrale einheitliche Normierung gelungen. Das Telemediengesetz bestimmt in seinen §§ 5 und 6 Informationspflichten für Anbieter derartiger Dienste sowie Hinweispflichten bei kommerzieller Kommunikation, d. h. elektronischer Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen u. Ä. dient. Damit wird insbesondere auf die Erkennbarkeit des kommerziellen Charakters der Kommunikation hingewirkt. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 23.

34. Welche gesetzlichen Regelungen müssen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Internetkriminalität, z. B. vor sogenanntem Phishing, weiterentwickelt werden, und welche Entwicklungsschritte hat die Bundesregierung in Angriff genommen?

Strafrechtlich wird der jüngeren Entwicklung der Internetkriminalität durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) Rechnung getragen, das am 11. August 2007 in Kraft getreten ist. Darin wird das Computerstrafrecht den tatsächlichen Gegebenheiten und internationalen Vorgaben in diesem Bereich angepasst. Auf eine ausdrückliche Regelung zur Strafbarkeit des Phishing wurde dabei verzichtet, weil Phishing regelmäßig bereits nach §§ 263, 263a, 269 sowie 202a StGB strafbar war und ist.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Frage, inwieweit darüber hinaus die jüngeren Entwicklungen im Bereich der Internetkriminalität – insbesondere durch Ausnutzung von IT-Schwachstellen – gesetzgeberischen Handlungsbedarf auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und des Privatrechts aufwerfen. Der Zusammenhang zwischen IT- bzw. Datensicherheit und Verbraucherschutz wird insbesondere ein Thema des kommenden IT-Gipfels der Bundeskanzlerin am 10. Dezember 2007 in Hannover sein. Bereits in Vorbereitung befindet sich die Novellierung des BSI-Gesetzes mit dem Ziel der Stärkung des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als präventive IT-Sicherheitsbehörde.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung ein Gütesiegel zum Schutz von Kundendaten in Unternehmen, und welche Unterstützung hat die Bundesregierung entsprechenden Initiativen gewährt?

Nach § 9a Bundesdatenschutzgesetz können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Das Bundesministerium des Innern hat den Entwurf eines Bundesdatenschutzauditgesetzes erarbeitet, das die Möglichkeit von Unternehmen, sich freiwillig und unbürokratisch einem solchen Datenschutzaudit zu unterziehen, sowie die Zulassung der Gutachter regelt. Der Gesetzentwurf wird derzeit mit den Ressorts abgestimmt. Die betroffenen Verbänden und Fachkreise haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

36. Welche Empfehlungen gibt die Bundesregierung Internetnutzern, um sich vor unerwünschten Vertragsabschlüssen und täuschenden Angeboten zu schützen?

Nach § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt es sich um unlautere Werbung, wenn irreführende Werbeangaben gemacht werden. Wettbewerbswidrig handelt nach § 4 UWG u. a. auch, wer in einer Art wirbt,

- die geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher durch unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinflussen (§ 4 Nr. 1 UWG), oder
- die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen oder die Leichtgläubigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern auszunutzen (§ 4 Nr. 2 UWG).

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten sich daher auch in Fällen irreführender Werbung an die nach § 8 UWG zur Durchsetzung des Verbotes vorgesehenen Einrichtungen und Stellen wenden, damit das geltende Recht durchgesetzt werden kann.

Darüber hinaus unterfallen Vertragsschlüsse im Internet regelmäßig den Vorschriften des Fernabsatzrechts (§§ 312b ff. BGB) und denen zu Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB). Die Verbraucher werden insoweit insbesondere durch umfassende Informationspflichten und weit reichende Widerrufsrechte geschützt. Es ist dringend zu empfehlen, die Informationen der Anbieter auch zu nutzen bzw. Angebote zu meiden, bei denen Informationen unzureichend oder unklar erscheinen.

Die mit staatlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen stellen außerdem in Form von Broschüren und Internetangeboten weitere Informationen über unerwünschte Vertragsabschlüsse zur Verfügung. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich dort über ihre Rechte eingehend beraten lassen.

37. Welche Jugendschutzbestimmungen wurden im Hinblick auf neue Telekommunikations- und Internetdienste wie Musik-Portale, Klingeltöne und Computerspiele seit 2005 neu gefasst und erweitert?

Im Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften wurden Bestimmungen über Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten sowie Regelungen zur Preisangabe und Preisanzeige für Kurzwahldienste und Kurzwahldatendienste eingeführt. Über diese Dienste werden unter anderem Klingeltöne

vertrieben. Bei den Kurzwahldiensten sind seit 1. September 2007 die Preise ab einem Betrag von zwei Euro vorab anzugeben. Abonnementverträge über Kurzwahldienste kommen erst nach Mitteilung der Vertragsbedingungen per SMS und der Bestätigung durch den Verbraucher zustande (sog. Handshake-Verfahren). Die eingeführten Transparenzverpflichtungen und die Möglichkeit der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen dienen insbesondere dem Schutz junger Menschen, die vor vorschnellen und unbeabsichtigten Vertragsschlüssen und einer schnellen Verschuldung geschützt werden sollen.

Der den Bereich der elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien regelnde Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder wird derzeit evaluiert. Inhalte in den Telemedien, die von der Kommission für Jugendmedienschutz als der zentralen Aufsichtsstelle der Landesmedienanstalten, als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden, unterliegen Zugangsbeschränkungen, die durch technische Kontrollmechanismen realisiert werden können.

38. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bei jugendgefährdenden Neuentwicklungen im Internet?

Mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, die gemeinsam am 1. April 2003 in Kraft getreten sind, sollte insbesondere ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung neuer Medien erreicht werden.

Ein effektiver Jugendmedienschutz in der Praxis ist für die Bundesregierung und die Länder von hoher Priorität. Es wurde deshalb gemeinsam beschlossen, das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder durch das Hans-Bredow-Institut in Hamburg umfassend evaluieren zu lassen. Die Gesamtevaluierung „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ wird derzeit durchgeführt.

Neben dem gesetzlichen Jugendschutz ist Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen besonders wichtig. Ziel muss es sein, junge Menschen zu befähigen, verständig und eigenverantwortlich mit den Medien sowie dem Medienangebot umzugehen (soziale Medienkompetenz) und zu problematischen Inhalten kritische Distanz zu wahren (medienkritische Kompetenz). Deshalb bilden Maßnahmen zur Vermittlung und Stärkung der Medienkompetenz für Eltern und pädagogische Fachkräfte sowie für Kinder und Jugendliche einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung.

#### Strukturelle Entwicklung der Verbraucherarbeit

39. Welche neuen Verbraucherrechte stehen Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der kollektiven Durchsetzung ihrer Interessen seit 2005 zur Verfügung?

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) trat am 1. November 2005 in Kraft. Hierdurch erhalten Verbraucher die Möglichkeit, eine in verschiedenen Prozessen gestellte Musterfrage einheitlich mit Breitenwirkung durch einen vom Oberlandesgericht erlassenen Musterentscheid klären zu lassen. Dieses Verfahren ist anwendbar bei Klagen von Kapitalanlegern, die einen Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation oder einen Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht, geltend machen.



Außerdem gibt § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) den Verbraucherschutzverbänden die Befugnis, Zahlungsansprüche von Verbrauchern im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Im Zuge der Reform des Rechtsberatungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3655) wird diese Klagebefugnis der Verbraucherschutzverbände in die Zivilprozessordnung überführt werden. Die Regelung in § 3 Nr. 8 RBerG (künftig: § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO) ermöglicht den Verbraucherschutzverbänden insbesondere auch die Bündelung einzelner Verbraucheransprüche und ihre Geltendmachung in einem gerichtlichen Verfahren. Der ausdrücklichen Darlegung, dass die Geltendmachung im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich ist, soll es in Zukunft nicht mehr bedürfen.

40. Welches Finanzierungskonzept hat die Bundesregierung zum langfristigen Ausbau der Verbraucherarbeit entwickelt, und wie und bis wann soll es umgesetzt werden?
41. In welchen Umsetzungsstand befindet sich die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Stiftung zur Finanzierung der Verbraucherverbände?

Der Bund hat aus haushalts- und verfassungsrechtlichen Gründen lediglich die Finanzierungskompetenz für bestimmte bundesweit tätige Verbraucherorganisationen, während die Länder für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentralen zuständig sind.

Forderungen nach Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit für in der Verbraucherarbeit bundesweit tätige Organisationen sind, insbesondere im Zusammenhang mit den Zuwendungen des Bundes an die Stiftung Warentest, seit Ende der neunziger Jahre verstärkt erhoben worden. Auch die gegenwärtige Bundesregierung sieht es als eines ihrer verbraucherpolitischen Ziele an, Modelle einer angemessenen finanziellen Absicherung notwendiger, auf Bundesebene zu leistender Verbraucherarbeit und deren organisatorischer Strukturen – etwa durch eine Stiftungslösung – zu prüfen. Als Zwischenergebnis der Prüfung bleibt festzuhalten, dass eine Stiftungslösung angesichts der gegenwärtigen und auch künftig zu erwartenden Lage der öffentlichen Haushalte mit öffentlichen Mitteln nicht zu realisieren ist.

Vor diesem Hintergrund kommt den Verbraucherorganisationen selbst eine besondere Verantwortung bei der Prüfung alternativer Finanzierungsmodelle, die eine größere Unabhängigkeit von staatlicher Förderung vorsehen, zu. Die Bundesregierung begrüßt die bisher in diesem Zusammenhang von den Verbraucherorganisationen angestellten Überlegungen und ermuntert sie nachdrücklich, in diesen Anstrengungen fortzufahren. Mit dem vom BMELV geplanten wissenschaftlichen Forschungsauftrag „Finanzierungsmodelle für die Verbraucherarbeit in Deutschland“ kann die Bundesregierung einen Beitrag zur Unterstützung dieser Diskussion leisten. Die Frage der Finanzierung der unabhängigen Verbraucherarbeit war zudem Gegenstand der 3. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 13./14. September 2007; auf den entsprechenden Beschluss der VSMK wird verwiesen.

42. Welche Vorhaben für eine interdisziplinäre Verbraucherforschung hat die Bundesregierung in den letzten 2 Jahren gefördert?
43. Welche innovativen Ansätze zur Verbraucherforschung wurden seit 2005 auf Initiative der Bundesregierung entwickelt?

Die Bundesregierung verfolgt mit der Förderung transdisziplinärer Forschung im Bereich der Verbraucherpolitik einen innovativen Ansatz, bei dem Erkenntnisse unterschiedlicher Fachdisziplinen zusammengeführt, das vorhandene Pra-

xiswissen berücksichtigt und relevante Praxispartner in den Forschungsprozess eingebunden werden.

Im Rahmen des Förderschwerpunkts „Sozial-ökologische Forschung“ (SÖF) wurden in den letzten zwei Jahren im Bereich der Verbraucherforschung drei Forschungsverbände gefördert, die in den Jahren 2002 und 2003 ihre Arbeit aufgenommen und zwischen 2005 und 2007 beendet haben. Sie haben sich auf den Konsumbereich Lebensmittel und Ernährung konzentriert:

- Ernährungswende – Strategien für sozial-ökologische Transformationen im gesellschaftlichen Handlungsfeld Umwelt-Ernährung-Gesundheit ([www.ernaehrungswende.de](http://www.ernaehrungswende.de)); Projektleitung: Öko-Institut e. V.,
- OSSENA-Ernährungsqualität als Lebensqualität ([www.ossena-net.de](http://www.ossena-net.de)); Projektleitung: Universität Oldenburg und
- Von der Agrarwende zur Konsumwende? Agrarwende und neue Ernährungsmuster. „Karrieren“ nachhaltigen Konsums ([www.konsumwende.de](http://www.konsumwende.de)); Projektkoordination: Münchner Projektgruppe für Sozialforschung e. V. (MPS).

Im Herbst 2006 hat die Bundesregierung mit den Förderrichtlinien im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung zum Themenschwerpunkt „Vom Wissen zum Handeln – Neue Wege zum nachhaltigen Konsum“ die Grundlage für neue Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelegt, bei denen die Verbraucherforschung eine zentrale Rolle spielt. Angesichts der Tatsache, dass die Probleme, die durch nicht nachhaltiges Konsumverhalten entstehen, bekannt sind und es gilt, die Lücke zwischen Wissen und Handeln zu schließen, sollen in einem breiteren Spektrum an Konsumbereichen mit den Projekten Barrieren (insbesondere auf der Ebene von Alltagsroutinen und Wertemustern) identifiziert und Ansatzpunkte zu deren Überwindung aufgezeigt werden. Dies soll anhand konkreter Beispiele geschehen, wobei sich als Schwerpunkte die Bedürfnisfelder Energieversorgung, Bauen und Wohnen, Ernährung und Mobilität abzeichnen. Die Förderung wird Anfang 2008 starten.

44. Welche bedeutenden Forschungsergebnisse sind der Bundesregierung im Themenfeld Verbraucherpolitik bekannt?

Verbraucherinteressen sind vielgestaltig und betreffen die unterschiedlichsten Politikbereiche. Gleichmaßen vielfältig sind Forschungsbereiche, welche von verbraucherpolitischer Bedeutung sind. Um ihren Bedarf an wissenschaftlicher Entscheidungshilfe zu decken, bedient sich die Bundesregierung ihrer Forschungseinrichtungen und vergibt, sofern erforderlich, auch Forschungsvorhaben zur Erlangung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe an Dritte. Die Bundesregierung sieht davon ab, die Ergebnisse dieser Forschungsvorhaben nach „bedeutend“, „weniger bedeutend“ und „unbedeutend“ zu unterscheiden.

45. Welche institutionellen Fortschritte hat die Bundesregierung beim wirtschaftlichen Verbraucherschutz erzielt?

Fristgemäß zum 29. Dezember 2006 wurde die VO (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz mit dem Inkrafttreten des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) in das nationale Recht implementiert. Dadurch wurde der erforderliche institutionelle Rahmen geschaffen, um ein grenzüberschreitendes gemeinschaftliches Behördennetzwerk zur Abstellung innergemeinschaftlicher Verstöße gegen kollektive Verbraucherschutzinteressen aufzubauen. Das BVL ist zentrale Verbindungsstelle. Als zuständige Behörden auf Bundesebene werden neben dem BVL für spezielle Rechtsbereiche die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Luftfahrt-Bundesamt tätig.



